

BREHM * ZIMMERLING

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät

Die Kapazitätsklage

Der alternative Weg zum Studium

Wintersemester 2017/2018

Stand: 18.04.2017



Das Einklagen eines Studienplatzes

Übersicht:	Seite:
EINFÜHRUNG.....	1
ÜBER UNS.....	2
GRUNDSÄTZLICHES.....	2
KOSTEN.....	4
RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG	4
PROZESSKOSTENHILFE	4
FRISTEN	5
ABSCHLIEßENDE RATSCHLÄGE BZW. HINWEISE	5
IHRE ANSPRECHPARTNER.....	6

Einführung

Dieses Informationsschreiben richtet sich an Interessierte, die sich in ein Studium *einklagen* möchten - mit Ausnahme der medizinischen Studiengänge und Psychologie. Für diese Studiengänge verweisen wir auf unsere entsprechenden besonderen Informationsschreiben.

Es ist natürlich nicht möglich, jeden einzelnen Studiengang namentlich zu nennen. Daher bezeichnen wir andere Studiengänge als Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Psychologie (wie Lehramt, Jura, BWL und ähnliche) zusammenfassend als „Exotenstudiengänge“. Wir haben bereits hunderte Studienplätze in Dutzenden von verschiedenen Studiengängen eingeklagt.

Ihre Abiturnote oder die Anzahl der Wartesemester hat praktisch keine Auswirkung auf eine Studienplatzklage. Die folgenden Stichpunkte stellen für Sie die relevantesten Informationen vorab dar. Diese werden später in diesem Schreiben ausdrücklich erklärt:

- Die **Erfolgswahrscheinlichkeit** in einem so genannten Exotenstudiengang ist sehr gut. In der Vergangenheit lag unsere Erfolgsquote bei ca. 90 %.
- Die **Verfahrensdauer** variiert stark im Hinblick auf die verklagte Universität und den Studiengang. In etwa 75 % der Fälle kann das Studium noch zu dem Semester aufgenommen werden, in dem geklagt wurde.
- Die **Kosten** für das Verklagen einer Universität differieren je nach Universität von ca. 1.000 € bis 1.200 € (ohne anwaltliche Vertretung der Hochschule) bis zu 2.250 € (bei - bislang selten - anwaltlicher Vertretung der Hochschulen). Wir können ihnen die voraussichtlichen Kosten in Ihrem Fall bereits im Vorfeld ziemlich genau angeben, so dass es sehr selten zu unliebsamen Überraschungen kommt. Wir können allerdings nicht ausschließen, dass während des laufenden Verfahrens eine Hochschule plötzlich einen Rechtsanwalt mit der Interessenvertretung beauftragt.
- **Fristen:** Je nach Bundesland ist es nötig, vor dem 15. Januar für ein Sommersemester bzw. dem 15. Juli für ein Wintersemester tätig zu werden. Sollten Sie uns zu einem späteren Zeitpunkt beauftragen, können dortige Hochschulen nicht mehr verklagt werden. Fristen sind in soweit:

15. Januar (Sommersemester) 15. Juli (Wintersemester)	Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen
1. März (Sommersemester) 1. September (Wintersemester)	Hessen
15. März (Sommersemester) 15. September (Wintersemester)	Saarland
1. April (Sommersemester) 1. Oktober (Wintersemester)	Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Nach dem 1. April (für das Sommersemester) bzw. 1. Oktober (für das Wintersemester) müssten Sie uns gesondert ansprechen, ob die Einleitung einer Studienplatzklage überhaupt noch sinnvoll ist.

Selbstverständlich beraten wir Sie gerne individuell telefonisch. Sollten Sie irgendwelche Fragen haben, können Sie uns unverbindlich anrufen. Eine erste telefonische Beratung ist bei uns kostenfrei.

Über uns

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Zimmerling ist seit fast 40 Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und hat sich u. a. auf das Gebiet des Hochschulzulassungsrechts spezialisiert. Am 01.01.1990 wurde die überörtliche Sozietät Dr. Brehm & Dr. Zimmerling gegründet. Diese hat bereits mehreren tausend Mandanten zu einem Studienplatz verholfen. Die Zulassungsstreitigkeiten werden von den Rechtsanwälten Dr. Wolfgang Zimmerling und Ben Zimmerling in Saarbrücken und den Rechtsanwälten Dr. Robert Brehm und Alexandra Brehm-Kaiser in Frankfurt geführt. Auf dem Gebiet des Hochschulzulassungsrechts sind wir nicht nur praktisch tätig, sondern haben eine Vielzahl von Aufsätzen und Büchern veröffentlicht. Im Übrigen sind wir häufig auch als Referenten auf Fortbildungsveranstaltungen (u.a. auch für Hochschuljuristen) tätig.

Grundsätzliches

Wir möchten Ihnen zunächst erklären, was die Grundidee hinter einer Studienplatzklage ist: Die staatlichen Hochschulen in Deutschland sind verpflichtet, so viele Studierende auszubilden wie möglich. Diese Zahl der maximalen Ausbildungskapazität wird für jeden Studiengang berechnet. Grundlage für diese Berechnung ist die Kapazitätsverordnung (KapVO). Für die Ausbildungskapazität in Bachelorstudiengängen kommt es fast immer einzig und allein auf die so genannte personelle Ausbildungskapazität an. Diese sagt aus, wie viele Studenten die Universität mit den vorhandenen Lehrkräften ausbilden kann. Die Berechnung der personellen Ausbildungskapazität ist von einer Vielzahl von Faktoren geprägt, z. B. der Anzahl der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der externen Lehrbeauftragten. Auf der anderen Seite spielt es auch eine Rolle, ob in anderen Studiengängen Lehre durch diese Personen erbracht wird und daher nicht für den Kernstudiengang zur Verfügung steht („Dienstleistungsexport“). Die Komplexität dieser Berechnung macht diese fehleranfällig. Unsere Aufgabe ist es, diese Fehler zu finden (z. B. beim Ansatz des Lehrdeputates oder bei der Berechnung der Schwundquote).

Ein Beispiel zur Verdeutlichung

Eine Hochschule errechnet eine Ausbildungskapazität von 100 Studenten. Diese errechnete Zahl wird als Zulassungszahl festgesetzt. Die Universität immatrikuliert 100 Bewerber. Aufgrund eines Rechenfehlers ist die errechnete Zahl von 100 Studienplätzen falsch. In Wirklichkeit stehen 110 Studienplätze zur Verfügung. Wir versuchen, diese so genannten außerkapazitären Studienplätze für unsere Mandanten zu erstreiten.

Man muss das innerkapazitäre Verfahren (Ihre Direktbewerbung) und das außerkapazitäre Verfahren (unsere Tätigkeit) strikt voneinander trennen. Für beide Verfahren gelten häufig unterschiedliche Fristen. Sie sollten sich natürlich innerkapazitär (*normal*) bei allen Hochschulen, die für Sie in Frage kommen, fristgemäß um einen Studienplatz bewerben; wir stellen bei den Hochschulen die Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität. Die zuletzt genannte Bewerbung ist zwingend erforderlich für die Erhebung einer Kapazitätsklage. In manchen Bundesländern ist es für die Klage auch erforderlich, sich innerkapazitär um einen Studienplatz beworben zu haben. Je nach Bundesland ist es häufig nicht sinnvoll, zunächst einmal die Ablehnungsbescheide im normalen Vergabeverfahren abzuwarten, ehe gegebenenfalls uns das Mandat für das Einklagen eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Kapazität erteilt wird. Dann können nämlich bereits Fristen abgelaufen sein.

Da es sich bei der Berechnung der korrekten Studienplatzanzahl um eine äußerst schwierige und mit Rechtsproblemen durchzogene Materie handelt, passieren den Universitäten regelmäßig Fehler, die wir im gerichtlichen Verfahren aufdecken können. Das Gericht wird dann die Hochschule verpflichten, diese weiteren Studienplätze an die Studienplatzkläger zu vergeben. Sind mehr Studienplatzkläger vorhanden als Plätze, findet fast immer ein Losverfahren zur

Vergabe dieser Studienplätze statt. Bei Exotenstudiengängen kommt es allerdings selten zu einem Losverfahren, da die aufgedeckten Studienplätze meistens für alle Kläger reichen, allein schon aus dem Grund, dass in diesen Fällen selten mehr als ein oder vielleicht zwei Studienplatzkläger vorhanden sind.

Natürlich kommt es auch vor, dass eine Universität korrekt gerechnet hat oder dass die Hochschule *überbucht* hat, also (deutlich) mehr Studenten immatrikuliert sind als es der Zulassungszahl und auch der (ggf. korrigierten) Aufnahmekapazität entspricht. Diese *Überbuchungen* kann man nicht prognostizieren, sie sind nichts anders als *Unfälle* im Vergabeverfahren.

Zwei (Extrem-) Beispiele zur Überbuchung

Im Wintersemester 2010/2011 errechnete die Universität des Saarlandes für Psychologie 131 Studienplätze. Da die Universität wusste, dass Saarbrücken nicht zu den beliebtesten Studienorten gehört und längst nicht jeder zugelassene Studienbewerber den Studienplatz auch antreten wird, wurden 601 Zulassungen ausgesprochen. Von den 601 zugelassenen Bewerbern nahmen 146 Bewerber den Platz an. Damit waren 15 Studenten mehr immatrikuliert als ursprünglich errechnet - das K.O. für die Studienplatzklage.

Im Wintersemester 2015/2016 hatten sich bei der Universität des Saarlandes für Psychologie/Bachelor bei einer festgesetzten Zulassungszahl von 100 Studienplätze 106 Studierende immatrikuliert. Im Wintersemester 2016/2017 hat die Universität des Saarlandes (nach eigenen Angaben) bei gleichbleibender Ausbildungskapazität mit dem gleichen Überbuchungsfaktor gerechnet. Dies bedeutet, es wurden die gleiche Anzahl von Studienbewerbern zugelassen. Hatten sich im Wintersemester 2015/2016 noch (nur) 106 Studienbewerber immatrikuliert, waren dies im Wintersemester 2016/2017 155 Studienbewerber. Rational erklärbar und voraussehbar ist dies nicht. Dies gehört zu den Unwägbarkeiten einer Studienplatzklage.

Eine derartige Überbuchung lässt sich nicht erahnen. Man erfährt hiervon erst im Verlaufe des Zulassungsprozesses. Mitunter ist es sinnlos, bei einer extremen Überbuchung weiter zu streiten, ggf. sollte die Studienplatzklage so schnell als möglich und kostengünstig beendet werden.

Ob eine solche Überbuchung vorliegt, weiß man im Vorfeld nicht. Dies wird immer erst im gerichtlichen Verfahren offengelegt. Manchmal bleibt einem Studienplatzkläger dann nichts anderes übrig, als den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzunehmen.

Wenn keine (oder nur eine geringe) Überbuchung vorliegt (was der Normalfall ist), ist das häufigste Szenario, dass wir uns mit der Hochschule nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf einen Vergleich einigen können. Bei einem solchen Vergleich erhält der Studienplatzkläger den von ihm begehrten Studienplatz, trägt jedoch die Kosten des Rechtsstreits. Der Vorteil für den Mandanten ist natürlich der schnelle und sichere Erhalt des begehrten Studienplatzes; die Hochschule muss dann nicht mehr fürchten, vor Gericht zu unterliegen und damit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Insgesamt gesehen liegt unsere **Erfolgsquote** in den „Exotenstudiengängen“ bei ca. 90 %.

Die **Verfahrensdauer** variiert je nach verklagter Universität und zuständigem Gericht. Oft wird eine Studienaufnahme noch zum Klagesemester möglich sein. Auch dies kann man jedoch nicht garantieren. Zwar führen wir Eilverfahren (so genannte Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung). Die gebotene „Eile“ wird jedoch von den Gerichten unterschiedlich ausgelegt bzw. ausgeübt. Es gibt nur wenige Gerichte, die über die Verfahren auf Zulassung zum Studium vor Ablauf von 3 Monaten nach Semesterbeginn entscheiden. Es kann daher durchaus sein, dass sie erst zum nächsten oder übernächsten Semester das Studium aufnehmen können. Den erstrittenen Platz haben sie jedoch für diesen Zeitpunkt sicher. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich in Erwartung eines Studienplatzes in die Vorlesungen zu setzen. Wenn man nach einigen Wochen einen Studienplatz erhält, kann man das Studium „ordentlich“ fortsetzen und hat dann keine Zeit verloren.

Kosten

Die Gesamtkosten des Verfahrens berechnen sich hierbei aus 3 Faktoren:

Es gibt zunächst die **eigenen Anwaltskosten**. Wir vereinbaren mit unseren Mandanten ein Pauschalhonorar. Die Mandanten wissen somit genau, welche Kosten von unserer Seite auf sie zukommen. Eventuell ist auch der Abschluss eines Erfolgshonorars möglich (höhere Kosten im Erfolgsfall, niedrigere Kosten im Misserfallsfall). Dies muss individuell besprochen werden.

Weiter fallen **Gerichtskosten** an und - bei „Exotenstudiengängen“ die Ausnahme - **Kosten des gegnerischen Anwalts**. Ein Studienplatzkläger muss grundsätzlich damit rechnen, dass er diese Verfahrenskosten zu tragen hat. Im Regelfall belaufen sich die Kosten somit auf die eigenen Anwaltskosten und die Gerichtskosten. Die Gerichtskosten belaufen sich auf 26,50 € - 219 €. In Ausnahmefällen muss neben dem Eilverfahren auch noch Klage in der Hauptsache erhoben werden, hierdurch fallen weitere Gerichtskosten an. Die Höhe der Kosten variiert von dem zuständigen Gericht und der verklagten Hochschule. Wir können ihnen bereits im Vorfeld die zu erwartenden Kosten ziemlich genau prognostizieren, wenn wir wissen, welche Hochschule Sie verklagen möchten.

Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie (oder Ihre Eltern) über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, ist es gut möglich, dass diese die (gesamten) Kosten des Verfahrens trägt. Auch hierzu beraten wir Sie gerne telefonisch. Wenn Sie bei Ihrer Versicherung zu dem Thema anrufen, lassen Sie sich nicht verunsichern, wenn man Ihnen mitteilt, dass Kosten nur ab dem gerichtlichen Verfahren übernommen werden. Bei uns fallen keine außergerichtlichen Kosten an.

Prozesskostenhilfe

Es ist möglich, Prozesskostenhilfe für eine Studienplatzklage zu erhalten, wenn man kein hinreichendes Vermögen und Einkommen hat. In diesem Fall zahlt der Staat die Kosten des eigenen Anwalts und die Gerichtskosten (somit im Regelfall alle Verfahrenskosten). Ob Sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, müsste gesondert geprüft werden. Bezüglich weiterer Einzelheiten verweisen wir auf unser Infoschreiben zur Prozesskostenhilfe.

Fristen

Wie wir bereits eingangs dargelegt haben, sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Fristen zu beachten. Sofern eine Frist für die Stellung eines außerkapazitären Zulassungsantrages nicht eingehalten wird, ist für das Bewerbungssemester eine Studienplatzklage nicht mehr möglich. Von daher sollten Sie sich frühzeitig mit uns in Verbindung setzen. Sofern Sie sich rechtzeitig bei uns melden, werden alle Fristen gewahrt. Sollten Sie dann nach Auftragserteilung (aber vor Einleitung der gerichtlichen Verfahren im April bzw. Oktober) eine Zulassung aufgrund eigener Bewerbung erhalten haben, berechnen wir nur einen geringen Pauschalbetrag. Gerichts- und Gegenanwaltskosten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht angefallen. Auf jeden Fall ist es verfehlt, mit der Erteilung des Mandats bis zum Vorlesungsbeginn zu warten. Alsdann hat man möglicherweise bereits Fristen versäumt, im Übrigen ist es alsdann sehr unwahrscheinlich, dass man so zeitig eine Zulassung bekommt, dass man noch effektiv in dem Bewerbungssemester studieren kann.

Abschließende Ratschläge bzw. Hinweise

- a. Bewerben sie sich nur an Hochschulen die für sie in Betracht kommen. Wenn sie im gewünschten Studiengang eine Zulassung erhalten an einer Hochschule, an der sie überhaupt nicht studieren wollen, können sie nicht mehr gerichtlich gegen ihre Wunschuni vorgehen. Ihnen fehlt dann - juristisch gesprochen - das Rechtsschutzbedürfnis.
- b. Die gilt jedoch nur bei inhaltsgleichen Studiengängen (bspw. BWL Bachelor an 2 verschiedenen Hochschulen). Wenn sie einen Studienplatz in beispielsweise Wirtschaftsinformatik haben, können sie unproblematisch einen Studienplatz in BWL einklagen, auch wenn es inhaltliche Überschneidungen gibt. Nur Zulassungen im identischen Studiengang schließen die Klagemöglichkeit aus.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Wolfgang Zimmerling

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeits- und Verwaltungsrecht

Dr. Zimmerling hat an der Universität des Saarlandes studiert und ist seit 1977 Rechtsanwalt in Saarbrücken. Seit dieser Zeit befasst er sich (auch) mit Kapazitätsklagen. Über den Zeitraum dieser nunmehr fast 40 Jahre konnte er über 5.000 Studienwilligen zu Studienplätzen verhelfen.

Herr Dr. Zimmerling ist (vorwiegend in den Studienplatzverfahren in den medizinischen Studiengängen) damit beschäftigt, Schriftsätze zu fertigen, Gerichtstermine wahrzunehmen und Telefonate mit den Universitätsjustiziare bzw. -anwälten zu führen. Er steht natürlich auch für Mandantengespräche zur Verfügung, soweit es seine Zeit zulässt.



Ben Zimmerling

Rechtsanwalt

Ben Zimmerling hat ebenfalls an der Universität des Saarlandes studiert. Als Rechtsanwalt ist er seit 2013 zugelassen. Seit dieser Zeit beschäftigt er sich schwerpunktmäßig mit den nichtmedizinischen Studiengängen.

Herr Zimmerling ist (vorwiegend in den Studienplatzverfahren in nichtmedizinischen Studiengängen) damit beschäftigt, Schriftsätze zu fertigen, Gerichtstermine wahrzunehmen und Telefonate mit den Universitätsjustiziare bzw. -anwälten zu führen. Er steht natürlich auch für Mandantengespräche zur Verfügung, soweit es seine Zeit zulässt.



Alexander Klein

Rechtsanwaltsfachangestellter

Herr Klein bearbeitet in unserem Büro die Studienplatzklagen in Bachelor- und Masterstudiengänge, Zahnmedizin und den klinischen Abschnitt in Medizin. Er ist als erster Ansprechpartner jederzeit für Sie erreichbar und kann Ihnen die meisten Fragen beantworten.

Mo - Do 8.30 - 17.30, Fr 8.30 - 15.00

Tel.: 0681 37940-26

Email: klein@zimmerling.de